

administration
des services techniques
de l'agriculture

1983
1983

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Luxemburg

**Betrachtungen
zu seinem Ursprung**

Jean-Pierre Lahire

Nationale Gegebenheiten

Im Grossherzogtum Luxemburg entstand die Genossenschaftsbewegung erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. Damals hatte die Landwirtschaft eine schwere Krise durchzumachen; die landwirtschaftlichen Betriebe arbeiteten nicht mehr rentabel. So griff man zur organisierten Selbsthilfe: zur landwirtschaftlichen Genossenschaft. Man ging davon aus, dass die auf gemeinsamen Interessen beruhende Vereinigung eines der wirksamsten Mittel zur Verteidigung sowie zur Förderung der Entwicklung und des Fortschritts in der Landwirtschaft sei; gleichzeitig sollten hierdurch Leistung und Ertrag der landwirtschaftlichen Betriebe durch Rationalisierung der Methoden in Ackerbau und Viehzucht und durch Organisation des An- und Verkaufs gesteigert werden.

Zudem waren die sozialen Voraussetzungen zur Ausbreitung der Genossenschaftsbewegung sehr günstig, weil in der sozialen Struktur der luxemburgischen Landwirtschaft die kleinen und mittleren Betriebe überwogen und heute noch überwiegen. Betriebe von 50 Hektar und mehr sind selten. Gerade den kleinen Betrieben kann das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen aber die grössten Vorteile bringen. Zudem liegen die luxemburgischen Bauernhöfe in geschlossenen Ortslagen; die Gelegenheit zu Kontakt und gegenseitiger Hilfe, die sich täglich in der Dorfgemeinschaft bietet, fördert das Genossenschaftswesen viel mehr als eine einsame Hoflage. Die sprachliche und religiöse Einheitlichkeit der Bevölkerung ist ein weiterer vorteilhafter Faktor.

Der Einfluss politischer Parteien oder religiöser Behörden und Verbände ist auf das Genossenschaftswesen Luxemburgs - im Gegensatz etwa zu Belgien - gering geblieben. Das soll jedoch nicht heissen, dass die politischen Parteien und die religiösen Ver-

bände ("Katholischer Jungbauernbund, Katholischer Volksverein") dem Genossenschaftswesen vollständig gleichgültig gegenüberstanden. Besonders der "Volksverein" und sein Organ "Das Luxemburger Volk" haben sich um die Ausbreitung des Genossenschaftsgedanken verdient gemacht.

Abgesehen von der 1808 gegründeten "Société des jardiniers et agriculteurs de Luxembourg" (Verein der luxemburgischen Gärtner und Bauern) und von drei "landwirtschaftlichen Vereinen" (Cercles agricoles), von denen der erste 1846 gegründet wurde (Société royale), der zweite 1853 (Cercle agricole et horticoles) der heute noch besteht unter der Bezeichnung "Cercle Agricole et d'Élevage" (Zeitschrift Annalen) mit Sitz in Luxemburg und der dritte 1896 (Ardenner Ackerbauverein), hatte die Genossenschaftsbewegung im Grossherzogtum keine Vorläufer wie dies in anderen Ländern der Fall war.

Die staatlichen Behörden haben eine eminent wichtige Rolle beim Entstehen des Genossenschaftswesens in Luxemburg gespielt, bei dem die Lokalvereine den Rückhalt bildeten. Ferner ist das Genossenschaftswesen als Mittel der staatlichen Agrarpolitik zu betrachten.

A. Die staatliche Einflussnahme

Eines der typischen Merkmale, das es von der genossenschaftlichen Entwicklung in den Nachbarländern unterscheidet, ist das starke Interesse, das ihm der Staat von Anfang an zuteil werden liess.

Die ersten Genossenschaften in Luxemburg wurden auf Betreiben des Staates gegründet: unablässig liess er von landwirtschaftlichen Wanderlehrern in Vorträgen auf die Notwendigkeit der Meliorationen, der Drainage, des Baues von Feldwegen und auf die Möglichkeit diese Ziele auf genossenschaftlichem

Wege zu erreichen, hinweisen. 1873 wurde das erste Syndikat für Felderzusammenlegung, auf Betreiben der Regierung, in Wecker gegründet. Später bildeten sich im ganzen Lande zahlreiche Syndikate zur Be- und Entwässerung sowie zum Bau von Feldwegen. Zu den auszuführenden Plänen lieferte die Ackerbauverwaltung meist kostenlos die Pläne und andere Unterlagen und gab namhafte Zuschüsse zu deren Verwirklichung.

Die ersten "landwirtschaftlichen Kasinos", die sich in der Folge zu Lokalvereinen umbildeten, wurden von Enzweiler, Landbauingenieur und Leiter an der Ackerbauverwaltung, nach rheinländischem Muster gegründet. Lange Zeit hindurch erhielt jeder Lokalverein eine jährliche Subvention und beim Bau eines Schuppens oder eines Vereinslokals gab die Regierung einen Zuschuss von einem Drittel der Kosten. Bis zur Gründung des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften war die Regierung gewissermassen die Zentralstelle für die einzelnen Lokalvereine. Auch bei der Gründung des Verbandes wirkte sie entscheidend mit. Bei den Winzerlokalvereinen ist ihr Einfluss noch stärker hervorgetreten. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Molkereien.

Anregung zur Gründung von Molkereien gab eine vom Staate anlässlich einer Ausstellung für Handwerk und Kleingewerbe 1884 vorgeführte dänische Mustermolkerei. 1892 gründete Ackerbauingenieur Flammang in Hassel eine Genossenschaft, die eine Zentrifuge verwendete; andere Ortschaften folgten. Die Regierung hat die Bewegung mit allen Mitteln gefördert. Sie kaufte Molkereigerätschaften und stellte sie den Genossenschaften eine Zeitlang leihweise zur Verfügung. Sie gab namhafte Subsidien, sie schickte Fachleute zur Ausbildung des Personals. Auch bei der Bildung und Verwaltung des Mol-

kereiverbandes hat die Regierung mitgewirkt. Die Gründung der grossen genossenschaftlichen Verarbeitungs- und Absatzbetriebe nach dem 1. Weltkrieg ist in der Hauptsache auf die Initiative des Staates zurückzuführen, der durch seine grosszügige Mithilfe bei der Anlagefinanzierung die Gründung dieser Genossenschaften (Kellereigenossenschaften, Landes-Milchzentrale) erst ermöglichte.

Durch Schaffung eines geeigneten gesetzlichen Rahmens hat der Staat das Betätigungsfeld des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens genau abgegrenzt; die Propaganda- und Aufklärungsarbeit staatlicher Beamten geben ihm weitere Mittel der Einflussnahme in die Hand. Die Subventionierung der Genossenschaften und die Bereitstellung billiger Kredite bietet ihm Gelegenheit die Genossenschaften in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Weiter hat er mit der Einsetzung des Obersten Landwirtschaftlichen Genossenschaftsrates ein Bindeglied zwischen Regierung und Genossenschaftswesen geschaffen.

I. Der gesetzliche Rahmen

a) Das Gesetz vom 28. Dezember 1883 betreffend die Meliorationsgenossenschaften

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann man einzusehen, dass die Produktivität der Landwirtschaft durch zweckmässige Meliorationsarbeiten sehr gesteigert werden könnte: ausländische Wanderlehrer und Wiesenbauer werden ins Land gerufen, die Regierung stellt Subsidien für die Vornahme solcher Arbeiten in Aussicht. All das mit sehr wenig Erfolg. Es fehlte die rechtliche Grundlage, die geeignete gesetzliche Zusammenschlussmög-

lichkeit. Diese wurde durch das Gesetz vom 28. Dezember 1883 geschaffen.

Die Bildung von Syndikaten auf Grund dieses Gesetzes ist immer sehr rege gewesen. Hauptsächlich wurden Genossenschaften gebildet zur Regulierung von Wassrläufen, zur Be- und Entwässerung von Wiesen und zum Bau von Feldwegen. Hinzu kommen Rekonstruktionssyndikate der Weinberge auf reblausfester Unterlage.

Im Zusammenhang mit den Meliorationsgenossenschaften ist sodann die Ackerbauverwaltung geschaffen worden, die für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen des Landes von ausschlaggebender Bedeutung wurde.

Namentlich bei grösseren Besitzern fand die Ackerbauverwaltung Verständnis. Diese machten sich vielfach zu wirksamen Agenten des Fortschritts und stellten sich an die Spitze der Syndikate.

b) Das Gesetz vom 11. Juli 1891 betreffend die Hilfskassen hat innerhalb des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens nur für Viehversicherungsvereine Bedeutung.

Schon 1884, wurde in Befort ein Viehversicherungsverein durch den dortigen Lokalverein gegründet. 1898 wurde ein Rückversicherungsverband gebildet. 1900 begann die Regierung sich der Förderung dieser Vereine anzunehmen. Mitglieder der Viehversicherungsvereine sind vor allem Klein- und Mittelbauern. Das Versicherungssystem ist das Prämienverfahren. Die Pferdeversicherung ist im allgemeinen nicht Gegenstand genossenschaftlicher Betätigung. Sie wird von den luxemburgischen Agenturen ausländischer Privatversicherungsgesellschaften betrieben und zwar vor allem von der Rheinischen Viehversicherungsgesellschaft Köln. Der einzige Pferdever-

sicherungsverein des Landes mit lokaler Bedeutung wurde 1910 in Bourscheid gegründet und hat sich sehr gut bewährt, obschon er nie staatliche Subventionen erhalten hat.

c) Das Gesetz vom 27. März 1900 betreffend die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung innerhalb der luxemburgischen Landwirtschaft war durch das Fehlen einer geeigneten gesetzlichen Form stark gehemmt. Besonders für die Kreditbeschaffung der Molkereien bestanden Schwierigkeiten. Molkereipräsidenten mussten gelegentlich für die Genossenschaft bestimmte Darlehen in eigenem Namen und unter persönlicher Haftung aufnehmen. Die bis 1900 entstandenen Genossenschaften waren als Gesellschaften des Zivilgesetzbuches konstituiert und besaßen keine Zivilpersönlichkeit. Schliesslich wurde 1900 ein Gesetz speziell für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen erlassen. Es bestimmt ausdrücklich und limitativ die Zwecke, für die landwirtschaftliche Genossenschaften von Landwirten gegründet werden können. Es sieht vor:

1. Bezugsgenossenschaften für landwirtschaftliche Bedarfsartikel,
2. Molkereigenossenschaften,
3. Absatzgenossenschaften.

Auffallend ist es, dass die Bildung von Spar- und Darlehensvereinen nicht durch das Gesetz vorgesehen war, ein Mangel dem übrigens viel später durch eine Ergänzung des Gesetzes abgeholfen wurde. Ursprünglich war nicht an die Pflege des landwirtschaftlichen Kreditgeschäfts durch Genossenschaften gedacht worden. Die Kreditversorgung der Landbevölkerung sollte durch öffentlich rechtliche

Einrichtungen geschehen. (Gesetz vom 27. März 1900, betreffend die Errichtung von öffentlichen Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit).

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1900 sind konstituiert:

1. sämtliche landwirtschaftliche Lokalvereine, sowie der Verband der landwirtschaftlichen Lokalvereine,
2. die Winzerlokalvereine und ihr Verband,
3. die Kellereigenossenschaften und ihr Verband,
4. die lokalen Molkereigenossenschaften und ihre Verbände:
Verkaufsgenossenschaft Luxemburger Molkeereien, Verband Luxemburger Genossenschaftsmolkereien,
5. die Obstbau- und Absatzgenossenschaften,
6. die lokalen Brennereigenossenschaften und die "Adal": Genossenschaft landwirtschaftlicher Mittel- und Kleinbrenner,
7. die Zuchtgenossenschaften, die Studbook-Gesellschaft, mit Ausnahme einiger lokaler Hengstehaltungsgenossenschaften,
8. die Kleingärtnergenossenschaften und ihr Verband,
9. die Dreschgenossenschaften.

d) Das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Sektion VI beschäftigt sich speziell mit der Genossenschaft als einer besonderen Sorte der Handelsgesellschaft. Die auf Grund dieses Gesetzes gegründete Genossenschaft ist eine Handelsgesellschaft. Die von ihr getätigten Geschäfte sind Handelsgeschäfte und unterliegen den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Die Bedeutung des Gesetzes von 1900 konnte die-

ses Gesetz für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen nie erreichen.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1915 sind folgende Genossenschaften gebildet:

1. Die "Luxemburger Landes-Milchzentrale Celula" in Bettemburg,
2. die Spar- und Darlehenskassen (Raiffeisenkassen) und ihre Zentrale,
3. die Viehverwertungszentrale für das Grossherzogtum Luxemburg,
4. einzelne regionale Pferdezüchtgenossenschaften.

II. Die staatliche Finanzierungshilfe

a) Die Subventionen

Die ersten Genossenschaftsgründungen sind auf die vom Staat in Aussicht gestellten Zuschüsse zurückzuführen. Lange Zeit hindurch erhielten die landwirtschaftlichen Lokalvereine und die Genossenschaftsmolkereien jährliche Subventionen, und ausserdem gewährte der Staat beim Bau eines Geräteschuppens, eines Vereinslokals oder eines Molkereigebäudes einen Zuschuss von einem Drittel der Baukosten. Die Meliorationssyndikate erhielten Subventionen in Höhe bis zu 60 % der Kosten der von ihnen ausgeführten Arbeiten.

In noch reicherer Masse als den Genossenschaften der Bauern fliessen die staatlichen Subventionen den Genossenschaften der Winzer zu, wie denn überhaupt die Beziehungen der Weinbaugenossenschaften zum Staate enger sind als die der übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Das findet seine Erklärung in der Eigenart der durch den Verlust des deutschen Absatzgebietes geschaffenen Lage,

die eine Umstellung des gesamten Weinbaues notwendig machte.

Bei den ersten Rekonstruktionssyndikaten im Weinbauggebiet übernahm der Staat sämtliche Kosten.

b) der landwirtschaftliche Meliorationsfonds

Durch Gesetz vom 8. April 1930 wurde dieser Fonds als staatliche Einrichtung geschaffen, zu dem Zwecke, billige Kredite bereitzustellen, für Bodenverbesserungen sowie für die Einführung technischer und hygienischer Neuerungen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Die bereitgestellte Summe von 20 Millionen Franken war bald erschöpft. 3/4 der ausgeliehenen Summe ging an Genossenschaften (hauptsächlich Kellereigenossenschaften), und nur 1/4 an Einzellandwirte.

c) Kreditgewährung der staatlichen Sparkasse

Durch ihre Kreditgewährung an Genossenschaften sorgt die staatliche Sparkasse, dass mindestens ein Teil der ihr anvertrauten Spargelder der Bauern in die heimische Landwirtschaft zurückfließt.

Darlehen werden hauptsächlich von den Molkereien aufgenommen. Die Mitglieder müssen sich zur solidarischen Haftung verpflichten.

III. Die staatliche Revision und Beratung

In allen erlassenen Gesetzen hat sich der Staat ein Aufsichtsrecht vorbehalten.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1883 über die Meliorationsgenossenschaften sieht für die "autorisierten Genossenschaften" eine ständige Überwachung seitens der Verwaltung vor.

Das Gesetz vom 11. Juli 1891 über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfsvereine sieht ebenfalls ein

Kontrollrecht der Regierung vor. Dieser ist jährlich ein Geschäftsbericht einzusenden. Zur Sicherung der Gelder dieser Genossenschaften ist bei gewissen Arten der Kapitalanlage die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Das Gesetz vom 27. März 1900 betreffend die Organisation landwirtschaftlicher Genossenschaften räumt dem mit den landwirtschaftlichen Angelegenheiten betrauten Mitglied der Regierung ein weitgehendes Aufsichtsrecht ein.

Das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sieht für die Genossenschaften folgende Sonderbestimmung vor: die Bildung und die Geschäftsführung der Genossenschaften ist der Aufsicht der Regierung unterworfen.

Anders als mit der Revision steht es mit der *Beratung* und *Anregung*. In dieser Hinsicht hat die Arbeit der Regierung bahnbrechend gewirkt. Zahlreiche Vorträge wurden gehalten, um die Bauern auf den Weg der genossenschaftlichen Selbsthilfe hinzuweisen. Viele landwirtschaftliche Lokalvereine, Molkereien und Zuchtgenossenschaften wurden im Anschluss an solche Vorträge ins Leben gerufen. Vorträge über genossenschaftliche Fragen fanden im Auftrage und auf Kosten der Regierung von 1870 ab im ganzen Lande statt.

Wichtiger noch als die Vorträge ist die technische Beratung der Genossenschaften durch die Ackerbauverwaltung. Diese arbeitet gebührenfrei Pläne und Kostenvoranschläge für landwirtschaftliche Lokalvereine, Molkereigenossenschaften und Wegebausyndikate aus.

IV. Der oberste landwirtschaftliche Genossenschaftsrat

Durch Ministerialbeschluss vom 17. Januar 1930 wurde dieser Genossenschaftsrat geschaffen. Seine Aufgaben sind:

1. die Geschäftsführung der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Rahmen der der Regierung durch die Gesetze und Reglemente vorbehaltenen Befugnisse zu überwachen und zu kontrollieren,

2. diese Genossenschaften durch alle geeigneten Mittel zu fördern,
3. die zu gewährenden Beihilfen vorzuschlagen und die gewährten Summen zu verteilen,
4. sein Gutachten bei allen, die Genossenschaften betreffenden Fragen abzugeben.

Die Mitglieder werden auf vier Jahre von der Regierung ernannt. Der Direktor der Ackerbauverwaltung ist von Amtswegen Vorsitzender des Rates.



Faksimili eines Geschäftsanteils des Lokalvereines Anfang dieses Jahrhunderts

B. Die Lokalvereine: Rückhalt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens

Jedes Dorf pflegt mehrere landwirtschaftliche Genossenschaften zu besitzen. Diese stehen sich aber nicht gleichberechtigt und gleichwertig gegenüber. In Deutschland steht die Raiffeisenkasse im Vordergrund. In Luxemburg bildet der Lokalverein den festen Rückhalt für das ganze Genossenschaftswesen.

Es ist am Anfang häufig vorgekommen, dass vom Lokalverein die Bildung sonstiger Genossenschaften ausgeht. Gelegentlich einer Lokalvereinsversammlung wird der Bau eines Flurweges beschlossen, die Gründung einer Molkereigenossenschaft in die Wege geleitet.

Die Bedeutung der Lokalvereine beruht vor allem darauf, dass das neue Gemeindeleben, welches in den Genossenschaften sich äussert, in ihnen seine intensivste Betätigung und seinen Mittelpunkt findet.

Der Lokalverein ist Gerätegenossenschaft und Bezugsgenossenschaft, aber er ist mehr, er ist dazu eine Art freies Dorfparlament. Will jemand die Dorfbewohner zusammenrufen lassen, so wendet er sich zweckmässig an den Lokalvereinspräsidenten. Wenn die Regierung ein Schreiben zur Kenntnis der Landwirte bringen will, kann sie dasselbe an die Bürgermeister richten, aber ebenso gut oder besser an die Lokalvereinspräsidenten. Will die Ackerbauverwaltung die Landwirte auf eine Neuerung aufmerksam machen, die nicht in das Gebiet einer der bestehenden Genossenschaften hineinschlägt, so wendet er sich eben an den Lokalverein.

Die neue Dorfgenosenschaft verkörpert sich im sogenannten Vereinslokale, d.h. in dem mit dem Geräteschuppen verbundenen Versammlungsraume des

Lokalvereins. In diesem Versammlungsorte nun spielt sich ein gutes Stück des Dorflebens ab. Alle Genossenschaften haben hier ihre Zusammenkünfte. Konferenzler reden hier zu den Bauern. Es finden darin die Wahlversammlungen statt. Der Gesangverein benutzt den Saal für seine Proben. Wie die politische Gemeinde ihr Rathaus hat, so besteht fast in jeder Ortschaft ein Versammlungsraum für die freie Dorfgemeinde.

1. Ursache der zentralen Stellung

Das genossenschaftliche Leben äussert sich am intensivsten im Lokalverein. Die Verbindung persönlicher Kräfte wird durch keine andere luxemburgische Genossenschaft in dem Masse bewirkt, wie durch den Lokalverein. Der Viehversicherungsverein hält im Jahre einige Versammlungen. Die Molkerei bringt ihre Mitglieder jeden Monat zusammen zwecks Auszahlung der Milchgelder. Im Lokalverein dagegen bringt die gemeinsame Maschinenbenutzung die Mitglieder vom Frühjahr bis zum Herbst miteinander in Fühlung. Die Geräte gehen von einer Hand in die andere.

Der Zweck der Molkereigenossenschaft, der Obstbaugenossenschaft betrifft nur einen Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes, nicht den ganzen Betrieb. Die speziellen Zwecke des Lokalvereins, Maschinenutzung, Bezug landwirtschaftlicher Bedarfartikel, Absatz landwirtschaftlicher Produkte, greifen in alle Zweige des Betriebes ein.

Der Lokalverein war die erste Organisation im Dorfe, er ist aus einem freilich nicht klar bewusstem Streben nach einer neuen Organisation des Dorflebens entstanden.

2. Folgen der zentralen Stellung

Die Rolle, die der Lokalverein im Dorfleben spielt, hat verschiedene Folgen:

a) Erfassung der Gesamtheit der Landwirte.

Die Lokalvereine haben die Landwirte mit einer Vollständigkeit erfasst, die kaum zu übertreffen ist. 1907 gab es 15.868 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe und die Lokalvereine zählen bereits 15.178 Mitglieder. Alle Schichten sind erfasst, vom Tagelöhner bis zum reichsten Besitzer.

Die Gründe hierfür sind: Als Gerätegenossenschaft ist der Lokalverein dem kleinen Manne unentbehrlich, als Bezugsgenossenschaft braucht ihn auch der Grossbauer. Hinzu kommt eine Art Zwang zum Beitritt, dem sich selbst derjenige nicht zu entziehen vermag, der aus der Mitgliedschaft wenig Vorteil zu ziehen glaubt. Wer sich nicht anschliesst, stellt sich ausserhalb des Dorflebens. Er ist nicht dabei, wenn über Dinge beraten wird, die alle Dorfbewohner angehen.

Die allgemeine Beteiligung an den Lokalvereinen bildet für die Gründung weiterer Genossenschaften eine günstige Vorbedingung. Sind einmal alle Schichten von der Organisation erfasst, so macht es weniger Schwierigkeiten, sie auch den später sich bildenden Molkereigenossenschaften und Zuchtgenossenschaften zuzuführen. So treten den Züchtervereinigungen nicht nur die grösseren Besitzer bei, wie man erst zu erwarten geneigt sein könnte, sondern es sind gerade auch Bauern mit weniger Vieh in grosser Zahl beteiligt.

b) Begrenzung auf ein enges räumliches Gebiet..

Die Lokalvereine sind keine Regional- oder Kantonalvereine sondern Ortsvereine. Sie sind dies gewor-

den, weil sie Gerätegenossenschaften sind. Im Lokalverein hat der Landwirt das genossenschaftliche Leben gelernt, daher bringt er auch jede genossenschaftliche Organisation in die Form des Lokalvereins.

Auf die Entfaltung und Vertiefung des Dorflebens kann die lokale Beschränkung nur günstig zurückwirken. Je kleiner der Kreis ist, desto näher die Mitglieder zueinander stehen.

c) Leitung durch die Landwirte selbst.

In Luxemburg haben von vornherein die Landwirte selbst die massgebende Rolle gespielt, mehr als in Deutschland und Belgien. Eine gewisse Ausnahme bilden die Molkereigenossenschaften. Hier gibt es eine Menge Rechnereien und Schreibereien zu erledigen, die dem Bauern nicht besonders liegen. Deshalb sind Geistliche und Lehrer häufig als Rechner, aber auch als Vorstandsmitglieder und als Präsidenten tätig gewesen. In den übrigen Genossenschaften, namentlich in den Lokalvereinen, sind die Bauern stets unter sich geblieben.

C. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen als Objekt der staatlichen Agrarpolitik

Luxemburg hat in seinem Wirtschaftsvertrag mit Belgien vom 25. Juli 1921 freiwillig auf die Möglichkeiten einer selbstständigen Aussenwirtschaftspolitik verzichtet. Luxemburg ist die Errichtung von Sonderzöllen zum Schutze seiner Landwirtschaft versagt. So bleiben denn nur die Mittel der Innenwirtschaftspolitik, unter denen die Subventionierung das wichtigste ist: Getreideprämien sollen die fehlenden Getreideschutzzölle ersetzen und den Getreidebau rentabel halten; Rekonstruktionsprämien sollen den Winzer zur Rationalisierung seines Betriebes anrei-

zen; Prämien zur Ausrodung der Lohhecken sollen die Landwirte bewegen um neues Ackerland zu gewinnen. Viel zahlreicher als an Einzellandwirte gingen die Subventionszahlungen an Genossenschaften.

Ebenso wie die Zuschüsse flossen die billigen Kredite in reicherem Masse den landwirtschaftlichen Genossenschaften als den Einzellandwirten zu.

Subventionen, Prämien und billige Kredite sind die bequemsten, beliebtesten und wirksamsten Mittel der Innenpolitik auf dem Gebiete des Agrarwesens. Andere agrarpolitische Massnahmen zur Produktionsförderung und Rentabilitätssteigerung der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Unterricht, fachtechnische Aufklärung und Beratung, Felderwettbewerbe) wirken langsam und sind schwer kontrollierbar.

Auch durch Schaffung eines geeigneten gesetzlichen Rahmens und Einführung der Revision ist es dem Staate gelungen, die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in die von ihm gewünschten Bahnen zu lenken.

Quellennachweis:

Kohl Michael:

Das Landwirtschaftliche Genossenschaftswesen des Grossherzogtums Luxemburg.

P. Worré-Mertens Verlag 1925 Luxemburg

Hemmer Carlo, Dr:

Die Genossenschaften der Bauern und Winzer im Grossherzogtum Luxemburg.

Luxemburg 1936